



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

06/2021

Udligenswil, 17. Dezember 2021

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Nach der erfolgreichen Fachtagung vom 6./7.9.2021 haben zwei laufende Projekte und der Mitglie deraustausch unsere Arbeit im Herbst 2021 wie folgt ganz wesentlich geprägt:

- Publikation der Ergebnisse der **gesamtschweizerischen Umfrage zur Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen 2021** mit detailliertem Bericht und Medienmitteilung;
- Durchführung der Vernehmlassung zur geplanten **Zertifizierung der Berufsbezeichnung „Berufsbeistandsperson SVBB-ASCP“**;
- **SVBB-Regionalaustausch vom 2. November 2021** in Olten.

Dazu mehr und weitere Informationen aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes:

Inhalt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes | D) Dienstleistungen Dritter |
| B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna | E) Veranstaltungen |
| C) Beratungen und KES-Bundesgerichts praxis | |

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes/KES

1) KES-Fachtagungen 2021-2022-2023

In der am 13. Dezember 2021 publizierten [ZKE-Ausgabe](#) (06/2021) ist zur vergangenen Fachtagung ein Tagungsbericht erschienen (Seiten 506 ff.; ebenso abrufbar auf der [SVBB-Website](#)).

Die einzelnen Tagungsbeiträge sind im [Mitgliederbereich](#) der SVBB-Website verfügbar. Weiter finden Sie auf unserer Website auch [Foto-Impressionen](#) der Tagung sowie die Ergebnisse der Feedbacks der Teilnehmenden.

Für Ihre Agenda 2022/2023:

Die KOKES plant ihre Fachtagung auf **1./2. September 2022 in Fribourg**.

Der SVBB wird turnusgemäss seine nächste Fachtagung am Donnerstag/Freitag, **14./15. September 2023**, wiederum im Congress-Hotel Seepark in Thun durchführen.

2) Schweizerische Umfrage zur Arbeitsplatzsituation der Berufsbeistandspersonen 2021

Der Bericht zur Umfrage in deutscher Sprache liegt nun als Broschüre vor. Die französische Version wird anfangs 2022 vorliegen. Allen SVBB-Mitgliedern wird der Bericht im März 2022 per Post zugestellt werden. Wer vorab Einsicht in den Bericht wünscht, kann diesen auf der Webseite einsehen. Ebenso ist die Zusammenfassung dort abrufbar:

- [Das Wichtigste in Kürze](#)
- [SVBB-Ecoplan-Umfragebericht 2021](#)

Weitergehende Ausführungen finden Sie über unsere [SVBB-Website](#) (vgl. Ziff. 1a/b); insb. auch ausgewählte Erkenntnisse zum [Dienstalter der befragten Berufsbeistandspersonen 2021](#).

3) Nationales Forschungsprogramm 76 - Teilprojekt: Wie erleben Kinder, Jugendliche und Eltern eigentlich ein Kinderschutzverfahren der KESB?

Die FHNW führt eine Umfrage unter Kindern, Jugendlichen und Eltern durch. Der Vorstand empfiehlt sehr, dieses Forschungsprojekt zu unterstützen und bittet alle Berufsbeistandspersonen Kinder, Jugendliche und Eltern auf den Fragebogen aufmerksam zu machen! Über diesen QR Code gelangt man ganz einfach zum Fragebogen. Die Schlüssel-Informationen dazu:



- Gesucht werden also Eltern und Kinder/Jugendliche, die an der anonymen FHNW-Online-Befragung teilnehmen – die Befragung dauert bis März 2022.
- Berufsbeistandspersonen in Kinderschutzverfahren haben Kontakt zu solchen Familien und werden deshalb um vermittelnde Unterstützung der Befragung gebeten. Was heisst das konkret?
> Beiständinnen und Beistände können über Frau [Brigitte Müller](#) von der FHNW den Flyer auch bestellen und diesen an mögliche Familien abgeben.
- Der Elternfragebogen ist in 9 Sprachen verfügbar. Die Befragung ist anonym; es wird nur nach den Erlebnissen mit dem Verfahren gefragt, nicht nach der dahinter liegenden Problematik.
- Kinder ab 10 Jahren können den kurz und einfach gehaltenen Fragebogen ausfüllen.
- Eltern können auch mitmachen, wenn sie jüngere Kinder haben,

4) Empfehlungen der KOKES zur Organisation von Berufsbeistandschaften

Nach Publikation der [Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften](#) im vergangenen August hat der Vorstand eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Aspekte aus der Perspektive der Berufsbeistandspersonen konkretisieren soll.

Der Vorstand bereitet ein Positionspapier zur Umsetzung der Empfehlungen der KOKES vor. Die Ergebnisse aus dem SVBB-Regionalaustausch 2021 in Olten werden dabei einbezogen.

5) Zertifizierung der Berufsbezeichnung „Berufsbeiständin SVBB/ Berufsbeistand SVBB“

Die Zertifizierung hat die Stärkung und bessere Anerkennung des Berufsstands zum Ziel. Der Vorstand hat im August 2021 das Konzept bei den Kollektivmitgliedern und KES-Organisationen in die Vernehmlassung geschickt.

Bis Ende November ist dazu die beachtliche Zahl von 79 Stellungnahmen eingegangen. Die Auswertung ist nun im Gang. Eine erste Übersicht zur Grundsatzfrage zeigt folgendes Hauptergebnis der Vernehmlassung:

Die Absicht und der Nutzen einer Zertifizierung der Berufsbeistandspersonen ist es,

- eine „professionelle Qualitätsbezeichnung“ für die Betroffenen zu schaffen, sowie
- eine Stärkung des Berufsstandes und
- Verbesserung von deren Stellung im Arbeitsmarkt zu erzielen.

Teilen Sie grundsätzlich diese Stossrichtung des Konzepts?

Ja	62% (49)	teilweise	21,5% (17)	Nein	16,5% (13)
-----------	-----------------	------------------	-------------------	-------------	-------------------

Aus dem SVBB-Regionalaustausch 2021 (mit Mitgliedern und den Vertretungen der Regionalgruppen) ergaben sich noch ergänzende Erkenntnisse. An seiner letzten Sitzung vom 10. Dezember 2021 hat der SVBB-Vorstand deshalb bereits im Grundsatz entschieden, das Konzept weiter zu verfolgen. Die Arbeitsgruppe ist mit der Detailauswertung der Umfrage sowie der Überarbeitung des Konzepts beauftragt. Den definitiven Entscheid zur Umsetzung wird die SVBB-Mitgliederversammlung treffen.

6) SVBB-Regionalaustausch vom 2. November 2021 in Olten

Die Ergebnisse des Austauschs in Stichworten finden die SVBB-Mitglieder und Regionalgruppen in der PPT-Zusammenfassung unter Aktuelles „SVBB-Regionalaustausch 2021“ im [SVBB-Mitgliederbereich](#).

7) Schweiz. Forschungsprojekt «Pflegekinder – Next Generation»

Was verstehen wir unter einer gelungenen Partizipation von Pflegekindern, welche Platzierungsphilosophien gibt es und wann spricht man von einer guten Begleitung bei Pflegeverhältnissen?

Ein nationales Forschungsprojekt [«Pflegekinder – Next Generation»](#) hat diese zentralen Fragen untersucht. Die Palatin-Stiftung hat dazu anlässlich ihrer Tagung vom 13. Dezember 2021 Resultate präsentiert: hier die [Informationen zur Tagung](#).

8) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

In den beiden letzten ZKE-Ausgaben Nr. 05 und 06/2021 (Oktober/Dezember) finden Sie die folgenden Abhandlungen, Berichte und Kommentare:

- 05/2021: Übersicht zur Rechtsprechung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KES; Mai-August 2021)
- 05/2021: KOKES-Statistik 2020
- 06/2021: Qualitätsstandards für die Organisation von Berufsbeistandschaften / Empfehlungen der KOKES
- 06/2021: Capabilities Approach im KES: Potenziale und Einwände für die Mandatsführung
- 06/2021: SVBB-Beratungspraxis: Vertragsabschlüsse unter Missachtung der Handlungsunfähigkeit des Verbeiständeten (vgl. nachfolgend Bst. C, Ziff. 1)

Sind Sie noch nicht ZKE-Abonnent? Dann nützen Sie die Chance eines [zweimonatigen Probe-Abonnements](#) (vgl. die weiteren Ausführungen auf unserer [Website](#)).

9) Hatt-Bucher-Stiftung – Gesuche zur Unterstützung für EL-Beziehende

Die bekannte Stiftung will „Not lindern“ und „Freude bereiten“. Für [Gesuche](#) ist der folgende nächste Termin zu beachten: 31. Januar 2022

10) Forschungsprojekt «Hausbesuche im KES»

Wie tangieren Hausbesuche die Privatsphäre und die Integrität von Familien und Einzelpersonen? Das FHNW-Forschungsprojekt zu Hausbesuchen hat zum Ziel, *Veränderungen in der Praxis von Hausbesuchen und deren Auswirkungen auf die Betroffenen zwischen 1960 und heute zu untersuchen*. Dabei steht der Fokus auf den Auswirkungen der Hausbesuche auf Fallverläufe, Entwicklungsprozesse sowie auf geschlechtsspezifische Aspekte im Zusammenhang mit der Wohnsituation. Hier weitere [Informationen zum Projekt](#). Für interessierte KES-Mitwirkende sind zwei [Workshops in Olten/Muttenz](#) (3./4.4.22) vorgesehen.

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna**1) SVBB: Aufruf zu Praktikumsstellen bei den Berufsbeistandschaften**

Im Regionalaustausch 2021 (vgl. Ziff. 1 oben) ist u.a. angeregt worden, von Seiten SVBB zur Schaffung von zusätzlichen Praktikumsstellen in Beistandschaften aufzurufen. Zur Förderung dieser Bestrebungen sei mit Fachhochschulen/FH zudem eine engere Zusammenarbeit zu suchen. Von Seiten von Beistandschaften, die bereits Praktikumsstellen anbieten, wurde dazu auf sehr gute Erfahrungen und die Chance verwiesen, dadurch

schon in der FH-Grundausbildung potentiell interessierte Personen für den späteren Einstieg in den Beistands-Beruf gewinnen zu können.

Der SVBB-Vorstand hat diese Anregung aus dem Regionalaustausch 2021 aufgenommen und bereits an seiner letzten Vorstandssitzung vom 10.12.2021 intensiv diskutiert. Der Vorstand hat dazu entschieden, die mögliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachhochschulen und SVBB-Regionalgruppen zu klären, welche insbesondere zu einer Optimierung der teilweise bereits vorhandenen „FH-Internet-Plattformen für Praktikumsstellen“ führen könnte. So ist auch denkbar, diese mit der SVBB-Website zu verknüpfen.

Für weitere Anregungen oder Erkenntnisse von Betroffenen ist der SVBB natürlich dankbar. Weiter hat der Vorstand bereits entschieden, zum aktuellen Angebot von Berufsbeistands-Praktika im März 2021 eine Umfrage bei seinen Mitgliedern durchzuführen. Damit soll für Praktikums-Stellen und Fachhochschulen der „Ist-Zustand“ und die mögliche Entwicklung erhoben werden.

2) SVBB-Empfehlungen zur KES-Praxis 01/2021: Zuständigkeit bei Pflegeverträgen

Wie bereits im Mailing 05/2021 informiert, hat der SVBB-Vorstand entschieden, zur Frage der Zuständigkeiten für die Aushandlung/Ausfertigung von Pflegeverträgen sowie zur möglichen Delegation der KESB-Aufgabe an Beistandspersonen Empfehlungen aus rechtlicher Sicht zu geben. Hier die erste formelle Publikation: [KES-Praxis 01/2021](#). Diese Empfehlungen werden jeweils auf [unserer SVBB-Website veröffentlicht](#) und den Berufsbeistandschaften auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage für eine Rechtsberatung können Sie als Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) bei der Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen

Nachfolgend ein Auszug aus einem aktuellen Beratungsbeispiel.

SVBB-Mitglieder-Beratungsantworten finden Sie unter: [Rechtsberatung \(svbb-ascp.ch\)](#); (Bitte loggen Sie sich dafür zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert).

Vertragsabschluss – Missachtung der Handlungsunfähigkeit der verbeiständeten Person

Rechtsberatungsantwort vom 12.10.2021, Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

Stichworte: Einschränkung der Handlungsfähigkeit, Handlungsunfähigkeit, Rechtsunwirksamer Vertrag, Rückabwicklung, Schadenersatz, Ungerechtfertigte Bereicherung, Ungültiger Vertrag

I. Ausgangslage

Ich bin die Beiständige eines 21-jährigen Klienten und vertrete diesen in administrativen und finanziellen Angelegenheiten.

Durch die KESB wurde zudem die Handlungsfähigkeit für den Abschluss von Rechtsgeschäften wie folgt eingeschränkt:

- Rechtsgeschäfte (inkl. Onlinekäufen) mit einem Gegenwert von über 100 CHF

- Rechtsgeschäfte mit periodischen Dauerleistungen (z.B. Abschluss eines Telefonabonnements)
- Abzahlung- und Leasingverträge wie etwa der Kauf eines Telefons auf Abzahlung (Bezahlung des Kaufpreises in Raten)

Die Zusammenarbeit mit genanntem Klienten ist sehr schwierig, da er kaum auf meine Kontaktaufnahmen reagiert und ich daher nur sporadisch mit ihm in Kontakt stehe. Er lässt mir zudem auch nicht alle Unterlagen wie Rechnungen zukommen.

Auskunft über Rechnungen von Geschäften, bei denen die Handlungsfähigkeit des Klienten eingeschränkt ist, erhalte ich deshalb meist erst mit dem Betreuungsschreiben.

Eigentlich wäre das Vorgehen mit Erhalt der Rechnung ja so, dass ich die Rechnung mit der Ernennungsurkunde und dem Hinweis auf die eingeschränkte Handlungsfähigkeit des Klienten an die entsprechende Firma retournieren kann und die Rechnung nicht beglichen werden muss.

II. Fragen

Wie ist es, wenn ich von der Rechnung erst sehr viel später erfahre? Dann hat der Klient das Produkt der Bestellung wie z.B. Parfum, Kleider oder Schuhe ja bereits benutzt. Muss die Firma dann dennoch von der Einforderung des Rechnungsbetrags absehen?

III. Erwägungen

(teilweise zitiert, ohne Fussnoten/reduzierte Literaturhinweise)

- 1) und 2) Das Erwachsenenschutzrecht geht vom Grundsatz aus, dass eine Massnahme des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes Dritten, auch wenn sie gutgläubig sind, entgegengehalten werden kann (Art. 452 Abs. 1 ZGB). Somit werden der Schutz der betroffenen Person und damit das Bedürfnis nach Effizienz der angeordneten Massnahme höher gewertet als die Interessen des Rechtsverkehrs (Botschaft zum ESR, BBI 2006 S. 7090).
Zum Schutz des Geschäftsverkehrs gelten immerhin zwei weitere Grundsätze: Einerseits werden Schuldner des Handlungsunfähigen geschützt, wenn sie gutgläubig an den Verbeiständeten leisten (Art. 452 Abs. 2 ZGB), andererseits ist die handlungsunfähige Person unter der Voraussetzung, dass sie urteilsfähig ist, für verursachten Schaden verantwortlich, wenn sie einen Geschäftspartner zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet (Art. 19 Abs. 3, Art. 19b Abs. 2 und Art. 452 Abs. 3 ZGB).
- 3) Somit können Verträge ausserhalb des Handlungsfähigkeitsbereichs einer verbeiständeten Person grundsätzlich keine Rechtswirkung entfalten, wenn sie nicht entweder von der gesetzlichen Vertretung (Beistandsperson) genehmigt (Art. 19a ZGB) oder von der Beistandsperson selbst abgeschlossen worden sind (Art. 394 Abs. 3 ZGB). Soweit möglich müssen Geschäfte aufgrund rechtsunwirksamer Verträge rückabgewickelt werden, d.h. allfällige Zahlungen müssen zurückerstattet und Waren müssen zurückgegeben werden (Art. 19b Abs. 1 ZGB).
- 4) und 5) Bei der Rückabwicklung ungültiger Geschäfte geniessen handlungsunfähige Personen ein gewisses Privileg, indem sie nur insofern haften, als die Leistungen in ihrem Nutzen verwendet worden sind oder sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert sind oder sich böswillig der Bereicherung entäussert haben (Art. 19b ZGB). ... Es gilt vorab, dass Verpflichtungen im Rahmen des freien Vermögens (Taschengeld, «Beiträge zur freien Verfügung» nach Art. 409 ZGB) vom Verbeiständeten gültig eingegangen werden können (geringfügige Käufe, Fahrscheine des lokalen öV etc.) und daher keiner Rückabwicklung bedürfen (Berner Kommentar-Bucher/Aebi-Müller, Art. 19-19c N 168). Als bösgläubige Entäusserung gilt nicht schon, dass der Verbeiständete mit der Rückerstattung rechnen musste (Basler Kommentar ZGB I-Vogel Art. 418 N 8 mit weiteren Hinweisen; Berner Kommentar-Bucher/Aebi-Müller, Art. 19-19c N 169). Zum Nutzen des Verbeiständeten verbraucht gilt ausserdem nur, wenn dieser Nutzen nicht dem Schutzzweck der Massnahme zuwiderläuft. Hat der Klient beispielsweise entgegen seiner Handlungsfähigkeitseinschränkung ein Telefon-Abo erstanden und Tarifgebühren verursacht, wäre dies bestenfalls dann zu seinem Nutzen, wenn er in einer Notfallsituation einer Notfallnummer angerufen hätte. Andernfalls entsteht aus dem rechtsunwirksamen Abo-Vertrag kein Schuldverhältnis. Hat er teure Taxifahrten verursacht, Designer-Kleider erworben, Parfums bestellt, ausserhalb des Budgets Kleider und Schuhe gekauft etc., diente das Geschäft nicht seinem Nutzen. Diese paternalistischen Spuren des neuen Rechts dienen der Effizienz und Effektivität der behördlich angeordneten Massnahme und bedingen (und erfordern) ein dem Handeln des Handlungsunfähigen übergeordnetes Nutzen- und Opportunitätsdenken der gesetzlichen Vertretung. Es findet natürlich aber auch seine Schranken in der eigenen Handlungskompetenz des Verbeiständeten nach Art. 409 ZGB.
- 5) Weil die urteilsfähige verbeiständete Person selbständig handeln kann, ..., können auch Rechnungen für Verpflichtungen anfallen, welche ausserhalb des autonomen Handlungsfähigkeitsbereichs des Verbeiständeten liegen: Vereinbarung die Beistandsperson mit dem Verbeiständeten den Kauf neuer Schuhe für Fr. 200.-, und händigt sie ihm zu diesem Zweck das Geld aus, wobei dieser zwar die Schuhe erwirbt (z.B. als Online-Kauf), das Geld aber für Anderes verwendet, kam ein rechtsgültiges Geschäft zustande. Damit riskiert die Beistandsperson, das Budget des Verbeiständeten doppelt zu belasten, und muss sich überlegen, welche Formen der Autonomiebildung sie ihrem Handlungsplan zugrunde legen könnte und ob sie auch künftig mit der Aushändigung von Bargeld Vertrauensrisiken eingehen würde.

- 6) Verjährung von Rückforderungsansprüchen ...
- 7) Entstehen Meinungsdivergenzen mit den Geschäftspartnern über die Fragen der noch vorhandenen Bereicherung, des nützlichen Verbrauchs oder der böswilligen Enttäuschung, obliegt die Beweislast (und nicht die bloße Behauptung) dem Geschäftspartner (Basler Kommentar ZGB I-Vogel, Art. 418 N 8 mit weiteren Hinweisen).

IV. Fazit und Antworten

- a) Rechnungen für Rechtsgeschäfte, welche die verbeiständete Person im Rahmen der Beiträge zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB) rechtsgültig abschliessen konnte, müssen bezahlt werden, und zwar primär vom Verbeiständeten aus dessen eigenen freien Mitteln, letztlich aber aus ihrem gesamten Vermögen, weil der Forderung des Geschäftspartners ein gültiges Rechtsgeschäft zugrunde liegt. Führt dies zu regelmässigen Doppelausgaben (einerseits Aushändigung des Taschengelds, andererseits Bezahlung der rechtsgültigen Rechnungen via Betriebskonto), müssen andere Formen der Beiträge zur freien Verfügung gesucht werden.
- b) Unwirksame Rechtsgeschäfte sind soweit möglich rückabzuwickeln, wobei nach Art. 19b Abs. 1 u. 2 ZGB die handlungsunfähige Person nur insoweit haftet, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet worden ist oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat. Die Beweislast obliegt dem Geschäftspartner.
- c) Hat die handlungsunfähige Person den Geschäftspartner zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich (Art. 19b Abs. 2, Art. 452 Abs. 3 ZGB).
- d) Unabhängig davon, wann Sie als Beiständin von den ungültigen Rechtsgeschäften erfahren, müssen Sie keine Zahlungen vornehmen, wenn sie das den Rechnungen zugrundeliegende ungültige Rechtsgeschäft des Verbeiständeten nicht nachträglich genehmigen können.
- e) Hat der Verbeiständete die gekaufte Ware bereits gebraucht, muss er sie auf Wunsch des Verkäufers zurückgeben (was bei Konsumgütern des täglichen Gebrauchs selten der Fall ist). Wurde die Ware bereits teilweise oder ganz verbraucht, so besteht nur eine Rückleistungspflicht, soweit dies dem Nutzen der verbeiständeten Person diente (und demnach nicht durch die Massnahme gerade vermieden werden wollte), noch eine Bereicherung besteht oder die verbeiständete Person böswillig entäusserte.
- f) Die Beweislast für diese Leistungsvorbehalte obliegt dem Geschäftspartner. In aller Regel dürfte die Beweisführung scheitern. Ihre Haltung als Beistandsperson wird deshalb grundsätzlich jene sein, die Rechnung unter Hinweis auf die fehlende Handlungsfähigkeit des Verbeiständeten zu bestreiten.

Nachfolgend der Link zur vollständigen Beratungsantwort dieses aktuellen Beratungsbeispiels vom 12.10.2021 im [Mitgliederbereich](#).

(Dieser Link funktioniert nur, wenn Sie sich zuvor bereits im Mitgliederbereich eingeloggt haben.)

> Beratungsantworten nur für SVBB-Mitglieder unter:

<https://svbb-ascp.ch/mitgliederbereich/rechtsberatung/>

> Allgemeine/frei zugängliche Beratungsantworten finden sich unter:

<https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0>

2) **Beratungspraxis / Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis (BGer-Praxis)**

(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

Eine Auswahl aktueller [Urteile in der BGer-Praxis](#) finden Sie auf unserer Webseite im Mitgliederbereich.

Aus der ZKE 05/2021 vom Oktober 2021:

– Meier/Häberli, Übersicht Rechtsprechung KES von Mai-August 2021 (vgl. vorne, Bst. A, Ziff. 8)

Widerruf/Wiedererwägung eines Platzierungsentscheids

(mit redaktionellen Ergänzungen zur Verständlichkeit)

ÜR 103-21 – EGMR 54978/17 vom 27. Mai 2021 i.S. Jessica Marchi c. Italien (f)

Stichworte: Recht auf Familienleben, Recht auf Privatsphäre, Art. 8 EMRK; Wohl des Kindes, Kindesschutzinteressen

1) Ausgangslage ist die Platzierung eines 18 Monate alten Kindes im Hinblick auf eine Adoption bei Pflegeeltern. In der Folge Widerruf (Wiedererwägung) des Entscheids durch das Gericht nach einer Verurteilung des Ehemanns der Pflegemutter wegen Kinderpornographie und sexuellem Kindsmisbrauch.

2) Keine Verletzung von [Art. 8 EMRK](#): Die Behörden haben sich am Wohl des Kindes und dessen Sicherheitsbedürfnis orientiert (gerechter Interessenausgleich).

3) Die Pflegemutter wurde gemäss EGMR genügend am Verfahren beteiligt und hatte Zugang zu allen sie betreffenden Dokumenten.

Weitere Hinweise/Ergänzungen (in Englisch) zu diesem [EGMR-Urteil vom 27.05.2021](#)

Bemerkungen Häberli/Meier: Demgegenüber wurde in zwei andern Verfahren auf eine Verletzung von [Art. 8 EMRK](#) erkannt, so bezüglich der **Beschränkung der Kontakte eines Vaters zur Tochter auf 12 Stunden pro Jahr** an deren Wohnsitz und in Anwesenheit der Mutter (EGMR 40639/17 vom 25. Mai 2021 i.S. Nechay c. Russland) (e) sowie bezüglich eines **Entzugs der Obhut der Mutter und Übertragung auf Mitglieder ihrer Familie** (EGMR 28443/19 vom 13. Juli 2021 i.S. Neves Caratão Pinto c. Portugal) (f).

Nachfolgend der Link zu den vollständigen Ausführungen zu diesem Thema der Beratungspraxis vom 25.05.2021 im [Mitgliederbereich](#). (Dieser Link funktioniert nur, wenn Sie sich zuvor bereits im Mitgliederbereich eingeloggt haben).

D) Dienstleistungsangebote von Dritten

Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 25.08.2021 entschieden, der Leserschaft unseres SVBB-Mailing an dieser Stelle auch Dienstleistungsangebote von Dritten verfügbar zu machen, welche sich als für Berufsbeistandschaften und Berufsbeistandspersonen nützlich einordnen lassen. Der nachfolgende Text ist ein Inserat der Firma «quitt»:

Damit alle [quitt.](#) sind!

Für Berufsbeistandspersonen interessant! In der Schweiz sind alle Arbeitgebenden gesetzlich verpflichtet, ihre Haushaltshilfe im Privathaushalt bei den Behörden anzumelden und gegen Unfall zu versichern.

Der führende Schweizer Rundum-Service [quitt.ch](#) übernimmt für private Arbeitgebende alle administrativen Aufgaben rund um die Anstellung einer Haushaltshilfe.

quitt. erledigt die AHV-Registrierung, die Versicherung und Lohnbuchhaltung der Arbeitnehmenden aus den Bereichen Pflege, Reinigung, Kinderbetreuung, allgemeine Entlastung, Gartenunterhalt und Nachhilfestunden.

Gut zu wissen: **Das [quitt.](#) Kundenkonto kann durch den Arbeitgebenden selbst oder durch eine bevollmächtigte Person wie Beistand/Beiständin administriert werden.**

[Alle Details zur \[quitt.\]\(#\) Dienstleistung finden Sie hier.](#)

E) Veranstaltungen

- **SVBB-Austausch mit Regionalgruppen/Mitgliedern 2022**

Der nächste SVBB-Regionalaustausch in Olten mit Regionalgruppen und Kollektivmitgliedern findet im Mai/Juni 2022 statt.

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**

Das Datum zur ZVBB-Frühlingstagung ist noch nicht festgelegt. Weitere Informationen sind möglich über: Bernadette Egli (SD Sarnen): bernadette.egli@sarnen.ow.ch

- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**

Die nächste "Wiler Tagung" ist vorgesehen am [Donnerstag, 19. Mai 2022](#) zum Thema: Begleitbeistandschaften - Das ungeliebte Kind (Referent: Daniel Rosch)

Weitere Informationen und Hinweise zur Anmeldung finden Sie auf der [OVBB-Website](#)

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

Weitere Angaben unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**

- Am **3. März 2022** vorgesehen ist die Mitgliederversammlung 2022 sowie die VABB-Stellenleiter-Tagung zum Thema „Was lange gärt, wird endlich Wut“;

- Für den **14. Juni 2022** ist die Weiterbildung „Motivierende Gesprächsführung im Zwangskontext“. Nachfolgend finden Sie weitere Informationen zum VABB sowie die Möglichkeit zur Anmeldung auf: <https://www.vabb-aargau.ch>

- **Wallis et Groupe latin:**

Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets

- **Regionalgruppe Zürich/VBZH:**

Evtl. zur Durchführung 2022 vorgesehen: Die verschobene **Zürcher Fachtagung** vom 10. Juni 2020 zum Thema „Psychische Erkrankungen im Vordergrund“, im Volkshaus, Zürich. Weitere Informationen auch über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch.

- **SKOS:**

Veranstaltungen: [Veranstaltungen | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS](#)

Weitere Hinweise: <https://skos.ch/>

- Nationale Tagung Biel: am 31.03.2022 zum Thema „Zukunftsperspektiven für die Soziale Arbeit nach Covid-19“

- SKOS-Weiterbildung: am 18.01./12.04.2022 zum Thema „Digitalisierung in der Sozialarbeit“ in Olten; Programm und Anmeldeformular sind auf der SKOS-[Webseite](#).

- **HSLU: Luzerner Fachkurse im KES**

Folgende Fachkurse/Angebote werden aktuell in der HSLU u.a. angeboten:

- Auf der HSLU-Website findet sich neu ein [Weiterbildungs-Konfigurator](#). Damit lässt sich herausfinden, welche Weiterbildungen möglich sind und welcher Abschluss auf vergangene Weiterbildungen aufbaut.

Auf der [Webseite der HSLU](#) finden Sie allgemeine weitere Informationen und [Hier](#) gelangen Sie zu Tagungs-Informationen/Anmeldung und Tagungsprogrammen. Nachfolgend eine Übersicht

Start	Weiterbildungsangebote der HSLU-Luzern
	MAS Sozialarbeit und Recht – Vertiefung Kindes- und Erwachsenenschutz Beginn mit jedem CAS-Start möglich
Januar 2022	CAS Mandatsführung
Februar 2022	FK Vertiefung Kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Instrumente
15. März 2022	FK Gesprächsführung für Juristinnen und Juristen
5. Mai 2022	Fachtagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz , Thema „Halt und Unterhalt im KES“

- **FH OST:** Angebote der Ostschweizer Fachhochschule: Anmeldung und weitere Informationen dazu finden Sie unter: [Veranstaltungen | OST](#)

- **BFH –** Unter [Bernern Fachhochschule](#) finden Sie Weiterbildungsangebote.

- **Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz**

[Weitere Informationen zu Veranstaltungen und Anmeldung](#)

- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**
Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes
- Eine Übersicht über die Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2021/22 unter: www.hslu.ch/kes
- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter: <https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/kes>
- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter: <https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>
- **Fachhochschule Ostschweiz – OST**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter: [Veranstaltungen | OST](#)
- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter: https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2021/22 finden sie unter: <https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

F) Literaturhinweise



Leitfaden für Berufsbeistandspersonen

Seit der SVBB-Fachtagung 2017 besteht der Leitfaden für Berufsbeistandspersonen. Er kann über jede Buchhandlung oder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bezogen werden.

Für die deutsche Ausgabe ist bereits seit 2020 eine 2. Auflage im Verkauf. Die **französische Ausgabe** ist ebenfalls seit Juni 2018 verfügbar.

D: ISBN 978-3-0355-0914-4

F: ISBN 978-3-0355-1098-0

... und ja, es bleibt mit allen Wirrungen der Pandemie halt erst Recht immer wieder dabei:

Der kürzeste Weg zwischen zwei Menschen ist ein Lächeln.

(chinesisches Sprichwort)

Es gehört einfach dazu: Möge Ihr Lachen als Berufsbeistandsperson ebenso zu Ihrer täglichen, wichtigen Arbeit zum Wohle der Gesellschaft gehören, wie Ihr Fachwissen und Ihre Kompetenz!

Wir wünschen Ihnen/uns allen, „das Lächeln nicht zu verlieren“; und natürlich wünschen wir Ihnen allen auch:



... sowie einen Start ohne Pannen im 2022 !

Euer Berufsverband SVBB-ASCP

Ausserdem bedanken wir uns hiermit auch bei unseren Mitgliedern, allen Partnern im KES und Partnerorganisationen für die Wertschätzung und konstruktive Zusammenarbeit.



Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt, Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil
Telefon 031 311 51 44, Fax 031 311 51 45 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Telefonisch ist die Geschäftsstelle **Dienstag** und **Freitag** ab 08h30 – 12h00 erreichbar.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme per E-Mail.